

**Bildung und Kultur**  
**Fachstelle Berufsbildung**  
Gerichtshausstrasse 25  
8750 Glarus

Glarus, 12. September 2024 / gep

## **Information über die Datenbanken der Fachstelle Berufsbildung (Lehrbetriebe, Berufsbildner, Fachexperten und Lernende der Beruflichen Grundbildung)**

### **1. Datenbank über die Lernenden und Kandidaten der Beruflichen Grundbildung**

#### **1.1. Personendaten**

Für die Aufsicht über die Lehrverhältnisse und Ausbildungen nach Artikel 31 und 32 eidgenössische Berufsordnungsverordnung speichern wir sämtliche Personendaten auf dem Lehrvertrag, auf dem Antrag zur Zulassung und auf der Zulassung bei Ausbildungen ohne Lehrvertrag. Diese unproblematischen Personendaten werden den jeweils zuständigen Berufsfachschulen und Überbetrieblichen Kursen zur Verfügung gestellt.

#### **1.2. Besonders schützenswerte Daten**

##### *1.2.1. Datenaustausch zur Leistung und zum Verhalten während der Ausbildung*

Die berufliche Grundbildung ist eine Verbundaufgabe. Überbetriebliche Kurse und Berufsfachschulen dürfen dem Lehrbetrieb Informationen zur Leistung und zum Verhalten der Lernenden übermitteln. Alle drei genannten Akteure dürfen und sollen der Fachstelle Berufsbildung diese Informationen ebenfalls übermitteln.

Ebenfalls abgelegt werden Informationen über Uneinigkeiten und Konflikte zwischen Lernendem und Lehrbetrieb, soweit die Fachstelle Berufsbildung von einer Partei informiert oder involviert wurde (beispielsweise Entscheid über den Besuch von Freikursen oder Stützkursen oder bei sich anbahnenden Lehrvertragsauflösungen). Beim Lehrbetrieb bleiben Angaben über Konflikte oder Meldungen der Lernenden nach Abschluss des Ausbildungsverhältnisses anonymisiert abgelegt bis zu einer allfälligen Löschung des Betriebes aus der Datenbank.

##### *1.2.2. Datenaustausch rund um das Qualifikationsverfahren*

Im Rahmen des Qualifikationsverfahrens übermitteln wir die Informationen auf dem Lehrvertrag, dem Antrag zur Zulassung und der Zulassung bei Ausbildungen ohne Lehrvertrag zudem an den für das Qualifikationsverfahren zuständigen Kanton, welcher die Informationen an die entsprechende Prüfungsorganisation weitergibt. Berufsfachschulen, Betriebe und Prüfungsorganisationen übermitteln uns die notwendigen Daten für den Entscheid über das Qualifikationsverfahren gemäss jeweiliger Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung des entsprechenden Berufes.

Nach Abschluss der Ausbildung bleiben die für die Ausstellung von Duplikaten notwendigen Informationen in der Regel gespeichert - maximal aber bis zum 65. Altersjahr der Person. Detailinformationen über Konflikte im Betrieb oder das Verhalten in der Berufsfachschule sind typischerweise für die Ausstellung eines Duplikats nicht notwendig und werden spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Ausbildung gelöscht.

Positiv herausragende Prüfungsergebnisse können mit Namen des Kandidaten und Lehrbetrieb veröffentlicht respektive an gemeinnützige Organisationen zwecks Ehrung der Kandidaten weitergegeben werden.

### 1.2.3. *Eingereichte Informationen rund um Gesuche für Spezialfälle*

Wird ein Nachteilsausgleich aufgrund des Behindertengesetzes bewilligt, so werden die eingereichten Informationen und Unterlagen sowie der Entscheid bis ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung ebenfalls abgespeichert. Zur Fällung und Umsetzung des Entscheides werden diese Daten auch mit dem Lehrbetrieb und, soweit dort Massnahmen vom Kandidaten beantragt werden, dem Überbetrieblichen Kurs, der Berufsfachschule und dem Prüfungskanton (inklusive Prüfungsorganisation) ausgetauscht.

Werden Informationen zur Anrechnung von Bildungsleistungen (beispielsweise für die Zulassung zu Ausbildungen ohne Lehrvertrag, für Dispensationen oder für Lehrzeitverkürzungen) oder Informationen für weitere Gesuche (beispielsweise im Rahmen von Gesuchen von Spitzensportlern) eingereicht, so werden diese gleich gehandhabt, wie Informationen und Unterlagen für einen Nachteilsausgleich.

### 1.3. **Rechtsgrundlage**

- Bundesgesetz über die Berufsbildung, BBG, insbesondere Artikel 14, 16, 18, 21, 23, 24, 37, 38, 39, 40
- Verordnung des Bundes über die Berufsbildung, BBV, insbesondere Artikel 8, 11, 14, 15, 17 Absatz 3, 18, 19, 20, 31, 32, 35
- Kantonale Verordnung über das kantonale Bildungsangebot, BAV, Artikel 22
- Reglement über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung

## 2. **Datenbank über Lehrbetrieb**

Zusätzlich zu den Angaben auf dem Formular zum Antrag für eine Bildungsbewilligung in einem Beruf werden beim Betrieb folgende Angaben abgespeichert:

- Verknüpfung zu den Daten der aktuellen und ehemaligen Lernenden
- Verknüpfung mit den Daten der zuständigen Berufsbildner
- Daten über Kommunikation mit der Fachstelle zu Konflikten/Problemen mit Lernenden (anonymisiert für ehemalige Lernende) oder beispielsweise der Einhaltung von Vorgaben des Arbeitsgesetzes

Die für eine Lehrbetriebsliste/Schnupperlehrliste notwendigen Daten (Berufe, Adresse) werden im Internet veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist obligatorisch, da von Lehrbetrieben im Kanton Glarus zwingend erwartet wird, dass sie für Schnupper-Lehren oder ähnliches zur Verfügung stehen. Zudem können so Organisationen der Arbeitswelt, Überbetriebliche Kurse und Berufsfachschulen unkompliziert an die Kontaktdaten gelangen.

### 2.1. **Personendaten der Berufsbildner**

Für die Aufsicht über die Lehrverhältnisse und Ausbildungen nach Artikel 31 und 32 eidgenössische Berufsbildungsverordnung speichern wir auch die Personendaten der zuständigen Berufsbildner.

### 2.2. **Besonders schützenswerte Daten Berufsbildner**

Für die Zulassung der Berufsbildner werden die eingereichten Angaben zu deren Lebenslauf, insbesondere zu deren Ausbildung, abgespeichert, solange sie im Betrieb als Berufsbildner tätig sind.

Ebenfalls abgelegt werden anonymisiert Informationen über Uneinigkeiten und Konflikte zwischen Lernendem und Lehrbetrieb, soweit die Fachstelle Berufsbildung von einer Partei informiert oder involviert wurde (beispielsweise Entscheid über den Besuch von Freikursen oder Stützkursen oder bei sich anbahnenden Lehrvertragsauflösungen). Beim Lehrbetrieb bleiben Angaben über Konflikte oder Meldungen der Lernenden nach Abschluss des Ausbildungsverhältnisses anonymisiert abgelegt bis zu einer allfälligen Löschung des Betriebes aus der Datenbank.

### **2.3. Rechtsgrundlage**

- Bundesgesetz über die Berufsbildung, BBG, insbesondere Artikel 14, 16, 18, 21, 23, 24, 37, 38, 39, 40
- Verordnung des Bundes über die Berufsbildung, BBV, insbesondere Artikel 8, 11, 14, 15, 17 Absatz 3, 18, 19, 20, 31, 32, 35
- Kantonale Verordnung über das kantonale Bildungsangebot, BAV, Artikel 22
- Reglement über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung

## **3. Datenbank über Berufsbildner und Datenbank über Fachexperten**

### **3.1. Personendaten**

Die zur Bewilligung eines Berufsbildners oder Fachexperten/Chefexperten eingereichten Personendaten und Kontoangaben werden abgespeichert, solange die Personen als Berufsbildner in einem Betrieb oder als Fachexperte/Chefexperte tätig sind.

### **3.2. Besonders schützenswerte Daten**

Die zur Bewilligung eines Berufsbildners oder Fachexperten/Chefexperten eingereichten Unterlagen zu deren Ausbildungen und Lebenslauf werden abgespeichert, solange die Personen als Berufsbildner in einem Betrieb oder als Fachexperte/Chefexperte tätig sind.

### **3.3. Rechtsgrundlage**

- Bundesgesetz über die Berufsbildung, BBG, insbesondere Artikel 14, 16, 18, 21, 23, 24, 37, 38, 39, 40
- Verordnung des Bundes über die Berufsbildung, BBV, insbesondere Artikel 8, 11, 14, 15, 17 Absatz 3, 18, 19, 20, 31, 32, 35
- Kantonale Verordnung über das kantonale Bildungsangebot, BAV, Artikel 22
- Reglement über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung

## **4. Zuständige Instanz**

Wenden Sie sich bitte an uns, wenn Sie Fragen oder Anliegen zum Umgang mit Ihren Daten haben: Fachstelle Berufsbildung, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus, 055 646 62 50, [berufsbildung@gl.ch](mailto:berufsbildung@gl.ch)